

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.202/0005-VII/A/3/2015

Wien, 03.07.2015

Betreff: KennV-Novelle 2015, Arbeitsstoff-Kennzeichnung











Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!














Am 1. Juli 2015 ist mit BGBl. II Nr. 184/2015 eine Novelle zur Kennzeichnungsverordnung in Kraft getreten. Sie enthält Durchführungsbestimmungen zu § 44 Abs. 2 und 4 ASchG idF der ASchG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2015, betreffend die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen. Sie dient der Umsetzung der EU-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie (92/58/EWG), die mit der EU-Richtlinie 2014/27/EU abgeändert wurde, um sie an die (chemikalienrechtliche) CLP-VO anzupassen.

Übersicht über diesen Erlass:

- 1. Neue Piktogramme entsprechend der (chemikalienrechtlichen) CLP-VO**
- 2. Arbeitsstoffkennzeichnung – Behälter (einschließl. sichtbar verlegter Rohrleitungen)**
- 3. Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume und Bereiche (einschließl. Schränke)**

1. Neue Piktogramme und Kennzeichnungselemente entsprechend der CLP-VO

Physikalische Gefahren	
ALT RL 67/548/EWG	NEU GHS
 E	 GHS 01
 O	 GHS 03
 F+	 GHS 02
 F	
 C	 GHS 05
	 GHS 04

Gesundheitsgefahren		
ALT RL 67/548/EWG	NEU GHS	
 Xi	 GHS 07	 GHS 05
 Xn	 GHS 07	 GHS 08
 T	 GHS 06	 GHS 08
 T+	 GHS 06	
 N	 GHS 09	

- An die Stelle von R-Sätzen treten **H-Sätze** („Hazard-Statements" oder „Gefahrenbeschreibungen").
- An die Stelle von S-Sätzen treten **P-Sätze** („Precautionary-Statements" oder „Sicherheitshinweise").
- Neue Signalworte **Gefahr** oder **Achtung** ersetzen die bisherige Angabe der Gefahrenbezeichnungen, Kennbuchstaben wie u.a. T, T+, F, F+ entfallen.

2. Arbeitsstoffkennzeichnung – Behälter (einschließl. sichtbar verlegter Rohrleitungen)

Die Kennzeichnung von Behältern (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, ist in **§ 44 Abs. 2 ASchG** gesetzlich vorgesehen, und in **§ 1a KennV** näher ausgeführt. Hier ist auch konkretisiert, dass die Behälterkennzeichnung nach § 1a nur für gefährliche **chemische** (d.h.: nicht für biologische) Arbeitsstoffe gilt.

2.1. Was muss gekennzeichnet sein?

„**Behälter**“, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten – das reicht von einer kleinen Dose bis hin zu riesigen Tanks, sowie auch zu sichtbar verlegten Rohrleitungen.

Angekaufte Originalbehälter (Gebinde) für *Chemikalien und Biozidprodukte* sind entsprechend den Inverkehrbringervorschriften gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung entspricht dem § 1a Abs. 1 KennV, und die Arbeitgeber/innen können grundsätzlich davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

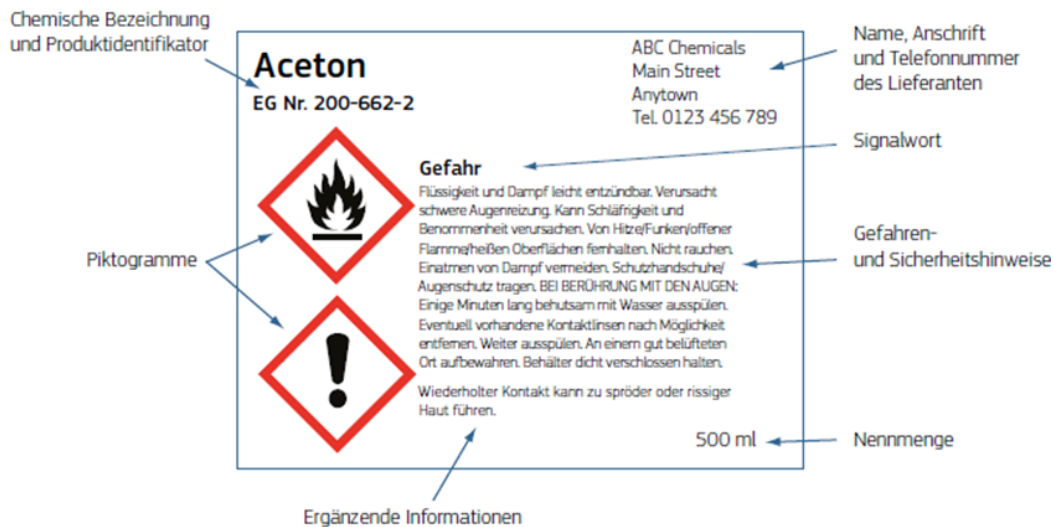
Wenn solche angekauften Arbeitsstoffe innerbetrieblich in kleinere Behälter umgefüllt werden oder als Verdünnungen oder Mischungen verwendet werden, müssen die Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass auch diese „Nicht-Originalbehälter“ mit einer dem § 1a Abs. 1 KennV entsprechenden Kennzeichnung versehen sind. Ausnahmen davon sind in § 1a Abs. 5 KennV vorgesehen: siehe Punkt **2.6**.

Bei Arbeitsstoffen, die *nicht* dem Chemikalien- oder Biozidproduktegesetz unterliegen (z.B. *Kosmetika und Arzneimittel*), entspricht die Inverkehrbringer-Kennzeichnung *nicht* dem § 1a Abs. 1 KennV – hier können die Arbeitgeber/innen entweder die Kennzeichnung entsprechend ergänzen oder von der Ausnahme nach § 1a Abs. 6 KennV Gebrauch machen, siehe Punkt **2.6**.

2.2. Was muss die Behälter-Kennzeichnung enthalten? (§ 1a Abs. 1 KennV)

1. eine **Bezeichnung** des Arbeitsstoffs – diese muss eindeutig und den Arbeitnehmer/innen bekannt sein. Es muss nicht unbedingt der chemische Name des Stoffs sein! Die Bezeichnung kann z.B. sein:
 - der chemische Name des Stoffs (z.B. „Wasserstoffperoxid“) oder
 - die chemische Formel (z.B. „H₂SO₄ 30 %“) oder
 - der Markenname (z.B. „Schmutz-ex“) oder auch
 - eine eindeutige interne Bezeichnung („Lack A“)
2. Angaben über die möglichen Gefahren, die mit der Einwirkung des Arbeitsstoffs verbunden sind („**H-Sätze**“ - Hazard-Statements)
3. Angaben über notwendige Sicherheitsmaßnahmen („**P-Sätze**“ - Precautionary-Statements)
4. Gefahren**piktogramm**/Symbol → siehe Punkt **2.3**.
5. Darüber hinaus **kann** die Kennzeichnung durch zusätzliche Informationen ergänzt werden (§ 1a Abs. 3 Z 1 KennV).


Beispiel:



2.3. Welche Piktogramme muss die Behälter-Kennzeichnung enthalten? (§ 1a Abs. 1 und 2 KennV)

- Wenn ein chemischer Arbeitsstoff einer der in § 40 Abs. 1 ASchG genannten Gefahrenklassen zuzuordnen ist, kann er entweder mit dem neuen CLP-Piktogramm, oder aber auch mit dem „alten“ chemikalienrechtlichen Kennzeichnungssymbol gekennzeichnet sein.

Nach der CLP-VO dürfen Gemische, die nach dem alten System gekennzeichnet sind, noch bis 1.6.2017 verkauft werden. Danach dürfen sie verwendet werden, ohne dass sie von den Arbeitgeber/innen mit der neuen CLP-Kennzeichnung versehen werden müssen. Erst ab dem 1. Juni 2024 dürfen nach § 1a Abs. 1 Z 1 letzter Satz KennV auch innerbetrieblich nur mehr die der CLP-VO entsprechenden Piktogramme verwendet werden.

- Wenn ein chemischer Arbeitsstoff keiner der in § 40 Abs. 1 ASchG genannten Gefahrenklassen zuzuordnen ist, aber andere gefährliche Eigenschaften i.S.d. § 40 Abs. 1 ASchG aufweist, und für diese Eigenschaft im Anhang 1.2. der KennV ein Warnzeichen vorgesehen ist, muss dieses Symbol verwendet werden. De facto treffen diese Voraussetzungen aber nur auf radioaktive Arbeitsstoffe zu.
- Nicht mehr verwendet werden darf das Warnzeichen „Allgemeine Gefahr“  für die Kennzeichnung von *Behältern* (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen). Dies wegen der Verwechslungsgefahr mit dem CLP-Piktogramm GHS 07, in dem ebenfalls das Rufzeichen abgebildet ist, das aber eine völlig andere Bedeutung hat (akute Toxizität Kat. 4, hautreizende Wirkung Kat. 2, Augenreizung Kat. 2, Sensibilisierung der Haut Kat. 1).
Achtung: für die Kennzeichnung von *Räumen* darf das Warnzeichen „Allgemeine Gefahr“ unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin verwendet werden, (siehe 3.4).

2.4. Transportkennzeichnung

Beim innerbetrieblichen Transport von Behältern kann die oben beschriebene Kennzeichnung durch Gefahrzettel, die für den Transport gefährlicher Stoffe oder Gemische in der Europäischen Union gelten, ergänzt oder ersetzt werden.

Der Gefahrzettel gemäß ADR hat zwar eine andere äußere Form, aber das (fast) gleiche Piktogramm. Daher ist ein betriebsinterner Transport mit diesem Piktogramm zulässig, da es durch das gleiche Symbol nicht zu Verwechslungen kommen sollte.

2.5. Rohrleitungen

Für sichtbar verlegte Rohrleitungen, die gefährliche chemische Arbeitsstoffe enthalten, gilt entsprechend der EU-Richtlinie grundsätzlich dieselbe Kennzeichnungspflicht wie für andere Behälter. Sie muss entweder direkt auf der Rohrleitung oder, wenn dies zweckmäßiger erscheint, bei (also neben) der Rohrleitung angebracht werden, und zwar jeweils in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigsten Stellen (z. B. bei einfach lösbaren Verbindungen sowie Entnahme- und Befüllstellen).

Während der Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2024 ist (wie bei anderen Behältern) die bisherige Kennzeichnung ausreichend.

Die Kennzeichnung von Rohrleitungen regelte schon bisher § 49 Abs. 3 AM-VO. Es wird allgemein die Kennzeichnung von Rohrleitungen an „Füll-, Verteil- und Entnahmestellen sowie an sonst erforderlichen Stellen im Verlauf der Leitungen“ verlangt. Wenn eine Kennzeichnung mit Farben erfolgt, sind Regeln der Technik (hier: ÖNORM Z 1001) und Rechtsvorschriften (= KennV) einzuhalten.

Anmerkung zur ÖNORM Z 1001: In Punkt 3.3 verweist die ÖNORM Z 1001 auf den Umstand, dass bei Vorliegen „zusätzlicher gefährlicher Eigenschaften der Stoffe“ Gefahrensymbole im Sinne der Chemikalienverordnung in ausreichender Größe anzubringen sind und generell zum Anwendungsbereich der Norm, dass Rechtsvorschriften über Kennzeichnungen nicht berührt werden. Eine alleinige Farbkennzeichnung war also auch bisher nicht möglich.

2.6. Zulässiger Entfall der Behälterkennzeichnung

Nach § 44 Abs. 2 ASchG kann die Behälterkennzeichnung entfallen, „soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem entgegenstehen.“
Zufolge der EU-Richtlinie 92/58/EWG trifft dies zu „für Behälter, die bei der Arbeit nur während eines kurzen Zeitraums verwendet werden sowie für Behälter, deren Inhalt oft wechselt.“

Dies kann z.B. der Fall sein bei

- kurzfristigen Umfüllvorgängen (durch *eine/n* Arbeitnehmer/in),
- Behältern, deren Inhalt oft wechselt wie z.B. Messbecher im Labor zum Abmessen unterschiedlicher Stoffe,
- geschlossenen Behältnissen als Teile von Anlagen, mit häufig wechselndem Inhalt,
- Reaktionsbehältern, in denen immer wieder verschiedene Stoffe gemischt werden,
- Staubsaugern.

Ersatzmaßnahme bei Entfall der (ausreichenden) Behälterkennzeichnung:

Nach § 44 Abs. 2 ASchG muss in diesem Fall aber durch **andere Maßnahmen** für eine ausreichende Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.

§ 1a Abs. 5 KennV konkretisiert, dass dies erfolgen kann:

→ entweder durch eine zumindest **jährliche nachweisliche** Unterweisung auf **Grundlage einer Betriebsanweisung** (§ 14 Abs. 5 ASchG)

→ oder aber der/die Arbeitgeber/in hat **im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument selbst eine andere Maßnahme festgelegt**, die geeignet ist, die Arbeitnehmer/innen über die möglichen Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über notwendige Sicherheitsmaßnahmen, zu informieren und zu unterweisen.

Dieselben Alternativen haben die Arbeitgeber/innen gemäß **§ 1a Abs. 6 KennV** auch bei Arbeitsstoffen, die nach den für sie geltenden Inverkehrbringervorschriften keine dem § 1a Abs. 1 KennV entsprechende Kennzeichnung aufweisen müssen (z.B. **Kosmetika, Arzneimittel, Lebensmittel**). Auch hier besteht die Möglichkeiten einer ersatzweisen Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, entweder durch eine zumindest jährliche nachweisliche Unterweisung auf Grundlage einer Betriebsanweisung (§ 14 Abs. 5 ASchG) oder eine andere selbst im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festgelegte geeignete Maßnahme.

3. Arbeitsstoffkennzeichnung – Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke)

Die Kennzeichnung von Räumen und Bereichen (einschließlich Schränken), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, ist in **§ 44 Abs. 3 ASchG** gesetzlich vorgesehen, und in **§ 1b KennV** näher ausgeführt.

3.1. Was muss gekennzeichnet sein?

3.1.1. Lagerräume, die zur Lagerung **erheblicher Mengen** folgender Arbeitsstoffe **bestimmt** sind:

- *explosionsgefährliche* Arbeitsstoffe (§ 40 Abs. 2 ASchG)
- *brandgefährliche* Arbeitsstoffe (§ 40 Abs. 3 ASchG)
- *bestimmte gesundheitsgefährdende* Arbeitsstoffe, nämlich:
 1. Akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1)
 2. Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8)
 3. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2)
 4. Schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3)
 5. Keimzellmutagenität (Gefahrenklasse 3.5)
 6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6)
 7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7).

3.1.2. Andere Räume, sowie Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen (nur) dann gekennzeichnet werden, wenn nicht bei Betreten des Raumes oder Bereiches die Kennzeichnung der einzelnen gelagerten Behälter eindeutig erkennbar ist.

Nicht jeder Raum, in dem Arbeitsstoffe gelagert werden, ist seiner Zweckbestimmung nach ein Lagerraum. Lagerungen von Arbeitsstoffen finden sich auch in Abstellkammern, Vorratsräumen oder auch in Arbeitsräumen. Wenn solche Lagerungen in „erheblichen Mengen“ (siehe unten Punkt 3.2.) erfolgen, müssen die Räume gekennzeichnet werden – **außer** alle gelagerten Behälter sind so gekennzeichnet, dass ihre Kennzeichnung bei Betreten des Raumes gut sichtbar und übersichtlich ist, wie zB bei einem großen Einzelbehälter oder bei Lagerung von nur einer Gefahrenklasse. Je diverser und größer die Anzahl der Behälter ist, und umso kleiner deren Kennzeichnung, desto eher wird eine Kennzeichnung des Raumes erforderlich sein. Dasselbe gilt für Bereiche und auch für (Sicherheits-)Schränke, in denen gefährliche Arbeitsstoffe gelagert werden (auch wenn Schränke nicht „betreten“ werden – hier wird es darauf ankommen, ob bei Öffnen der Schranktür die Kennzeichnung der Behälter eindeutig erkennbar ist).

3.2. Was sind „erhebliche Mengen“ i.S.d. KennV?

Bei den in § 1b Abs. 2 KennV angegebenen „erheblichen Mengen“ handelt sich *nicht* etwa um Lagervorschriften oder –beschränkungen! Die angegebenen Mengen sagen *nichts* über die Zulässigkeit der Lagermengen aus. Die angegebenen Mengen lösen (nur) die **Pflicht zur Kennzeichnung** aus, und zwar:

- für Lagerräume, die zur Lagerung solcher Mengen an Arbeitsstoffen bestimmt sind,
- für andere Räume sowie Bereiche (einschließlich Schränke), die zur Lagerung solcher Mengen an Arbeitsstoffen verwendet werden, sofern nicht bei Betreten des Raumes oder Bereiches die Kennzeichnung der einzelnen Behälter eindeutig erkennbar ist.

3.2.1. Jede Menge gilt bei folgenden (besonders gefährlichen) Arbeitsstoffen als „erheblich“ und löst die Pflicht zur Kennzeichnung aus - § 1b Abs. 2 **Z 8**:

- a. explosive Stoffe od. Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1)
- b. entzündbare Feststoffe (Gefahrenklasse 2.7)
- c. selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.8)
- d. pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10)
- e. selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (Gefahrenklasse 2.11)
- f. organische Peroxide (Gefahrenklasse 2.15)
- g. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1), Kategorie 1 bis 3
- h. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8), Kat. 1.

3.2.2. Im Übrigen sind die „erheblichen Mengen“, die die Kennzeichnungspflicht auslösen, in § 1b Abs. 2 in den Ziffern **1 bis 7** nach dem Gefahrenpotential der Arbeitsstoffe **gestaffelt**.


3.2.3. Bei jenen Gefahrenklassen oder –kategorien, die in den Ziffern 1 bis 8 des § 1b Abs. 2 KennV nicht ausdrücklich angeführt sind, gilt als „erhebliche Menge“ jeweils **1000 kg** (§ 1b Abs. 2, 1.Satz).

3.3. Was muss die Raum-/Bereichs-Kennzeichnung enthalten?

Die Kennzeichnung von Räumen und Bereichen muss zumindest mit Piktogrammen/Symbolen erfolgen.

Stoffbezeichnungen, H-Sätze und P-Sätze sind hier nicht notwendig, können aber hinzugefügt werden.

3.4. Welche Piktogramme muss die Raum-/Bereichs-Kennzeichnung enthalten? (§ 1b Abs. 3 KennV)

- Wenn ein chemischer Arbeitsstoff einer der in § 40 Abs. 1 ASchG genannten Gefahrenklassen zuzuordnen ist, kann der Raum/Bereich entweder mit dem neuen CLP-Piktogramm, oder aber auch mit dem „alten“ Warnzeichen (Anhang 1.2. der KennV) gekennzeichnet sein. Erst ab dem 1. Juni 2024 dürfen nach § 1a Abs. 1 Z 1 letzter Satz KennV nur mehr die der CLP-VO entsprechenden Piktogramme verwendet werden.
- Wenn ein chemischer Arbeitsstoff keiner der in § 40 Abs. 1 ASchG genannten Gefahrenklassen zuzuordnen ist, aber andere gefährliche Eigenschaften i.S.d. § 40 Abs. 1 ASchG aufweist, und für diese Eigenschaft im Anhang 1.2. der KennV ein Warnzeichen vorgesehen ist, muss dieses Symbol verwendet werden. De facto treffen diese Voraussetzungen aber nur auf radioaktive Arbeitsstoffe zu.
- Das Warnzeichen „Allgemeine Gefahr“  ist für die Raum-/Bereichs-Kennzeichnung (anders als für die Behälterkennzeichnung!) zu verwenden, wenn der gefährliche Arbeitsstoff keiner der in § 40 Abs. 1 ASchG genannten Gefahrenklassen zuzuordnen ist, aber andere gefährliche Eigenschaften i.S.d. § 40 Abs. 1 ASchG aufweist und in Anhang 1.2 kein den gefährlichen Eigenschaften des Arbeitsstoffes entsprechendes Warnzeichen vorgesehen ist. Diese Voraussetzungen treffen de facto aber nur auf Arbeitsstoffe mit fibrogenen oder biologisch inerten Eigenschaften zu. Das Warnzeichen „Allgemeine Gefahr“ muss durch einen verbalen Hinweis auf die konkreten gefährlichen Eigenschaften des Arbeitsstoffes ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.